



MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN

2022 / 2023

Editorial	2
I. Aktuelles	3
II. Recht & Steuern	5
III. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2022	6
IV. Beitrag 2023	7
V. Einkommensnachweise	8
VI. Satzungsänderungen	8
VII. Anwartschaften und Renten	10
VIII. Kapitalanlagen	12
IX. Überleitungsabkommen	14
X. Praktische Hinweise	14

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

einen ausgezeichneten Start in das Jahr 2022 haben wir in unserem Versorgungswerk erlebt: die Folgen der Pandemie waren weitestgehend ausgestanden, das vorangegangene Jahr haben wir – trotz Senkung der Beitragsbemessungsgrenze – mit einer Rendite von 4,6% abgeschlossen und im Januar verzeichnete der DAX mit fast 16.300 Punkten den höchsten Stand aller Zeiten. Doch schon kurz darauf im Februar geschah das, was nach den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts nur die wenigsten für möglich gehalten hätten: den Einmarsch der russischen Armee in einen souveränen Nachbarstaat. Dieser Angriff Russlands auf die Ukraine hat furchtbares menschliches Leid mit sich gebracht. In den Folgemonaten haben wir die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges zu spüren bekommen: erneute Störungen der Lieferketten, vor allem aber eine massive Erhöhung der Energiekosten. Die ohnehin schon hohe Inflation wurde dadurch in bislang unbekanntem Maße befeuert und hatte zwischenzeitlich das höchste Ausmaß seit Beginn der Aufzeichnungen nach dem Zweiten Weltkrieg erreicht. Am 21.06.2022 hat die Vertreterversammlung beschlossen, die Renten und Anwartschaften um 1,29% zu erhöhen. Natürlich wäre eine größere Erhöhung wünschenswert; doch während die Gesetzliche Rentenversicherung jährlich mit Steuergeldern in Höhe von mehr als 100 Milliarden Euro subventioniert wird, muss das Versorgungswerk jede Leistungssteigerung durch eigene Erträge finanzieren. Erhöhungen von Renten und Anwartschaften müssen daher mit viel Augenmaß vorgenommen werden. Und dennoch liegt das Rentenniveau im Versorgungswerk bei gleichen Beiträgen um bis zu 55% über dem der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das kommende Jahr besteht jedoch Grund zu (verhaltenem) Optimismus. Der Höhepunkt der Inflation scheint überwunden zu sein, die Teuerungsrate geht zurück und für das kommende Jahr werden geringere Inflationsraten erwartet. Öl- und Gaspreise sind erheblich gesunken und befinden sich wieder auf einem Niveau wie vor dem Krieg in der Ukraine. Die Frachtraten sinken, der Mangel an Computerchips ist ganz erheblich entschärft, bei den Lieferketten ist eine deutliche Erholung zu verzeichnen, zumal nun auch China seine Corona-Politik entschärft hat und Lockdowns im bisherigen Ausmaß nicht mehr zu erwarten sind. Und so hat sich auch der Ifo-Geschäftsklimaindex im Dezember den dritten Monat in Folge aufgehellt: die deutsche Wirtschaft schöpft wieder Hoffnung. Und so geht auch unser Versorgungswerk in das Jahr 2023: in dem Bewusstsein, dass weiterhin große Herausforderungen auf uns warten, aber auch begründeter Anlass besteht, optimistisch zu sein.

Vorstand und Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2023 Zufriedenheit, Gesundheit und viel Erfolg.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Dr. Christoph Meyer-Rahe
Präsident

I. AKTUELLES

1. ELEKTRONISCHES BEFREIUNGSVERFAHREN

Ab dem 01.01.2023 ist es für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen verpflichtend, den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht elektronisch zu stellen. Eine entsprechende Verlinkung wird allen Mitgliedern auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. Die Seite kann darüber hinaus auch über www.e-befreiungsantrag.de aufgerufen werden.

Die vorgenannte Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 6 des siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus dem Jahr 2020 (7. SGB IV-ÄndG). Durch Neufassung des § 6 Abs. 2 SGB VI bzw. durch Anfügen zweier Sätze wird sowohl der Antragssteller, die zuständige Behörde (DRV) und das beteiligte Versorgungswerk dazu verpflichtet, das Verfahren ausschließlich elektronisch abzuwickeln.

Im Ergebnis wird nur der Antrag in Papierform ersetzt, um das Verfahren effizienter und nachhaltiger durchführen zu können. Der Bescheid ergeht weiterhin auf dem Postweg unmittelbar an das beantragende Mitglied.

2. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN ZUM 01.01.2023

Die Achte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt. Dem Vorstand ist mit großem Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt worden.

Auf Grundlage des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens 2021 hat die Achte Vertreterversammlung eine Erhöhung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften ab dem 01.01.2023 um 1,29% durch Anhebung des Rentensteigerungsbetrages auf 90,25 EUR beschlossen. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat diesen Beschluss als Aufsichtsbehörde am 25.08.2022 genehmigt.

3. NEUER WEBAUFTTRITT

Seit Juli 2022 präsentiert das Versorgungswerk seinen Mitgliedern einen neuen Webaufttritt mit serviceorientierten Inhalten.

Mit dem Relaunch der Webseite im Juni 2022 möchten wir Ihnen einen besseren Zugang zu den oft komplexen Fragestellungen und Informationen ermöglichen und die Prozesse rund um Ihre Mitgliedschaft vereinfachen. Hierbei hat das Versorgungswerk insbesondere auf ein offenes und modernes Gesamterscheinungsbild geachtet sowie den neuen Auftritt in Bezug auf Mobilfähigkeit und Barrierefreiheit optimiert. Da wir uns stetig verbessern wollen, nehmen wir auch Ihre Anregungen zu unserer Webseite gerne über unser Kontaktformular entgegen.

Im Bereich »Service nach Gruppen« finden Sie auf Ihre individuelle Situation zugeschnittene Informationen. In der Kategorie »Service nach Themen« bieten wir eine umfangreiche Zusammenstellung sämtlicher Inhalte. Über »Mitteilungen an das VSW« haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anliegen dem VSW gegenüber mitzuteilen und erforderliche Unterlagen zu übermitteln. Im Bereich »Anträge« finden Sie sämtliche Anträge und Anfragen, die an das VSW gerichtet werden können, im interaktiven PDF Format sowie die jeweils dazugehörigen Informationen. Zudem adressiert die Seite viele weitere Themen rund um Ihr Versorgungswerk.

4. WAHL ZUR NEUNTEN VERTRETERVERSAMMLUNG IM JAHR 2023

Im September 2023 findet die Wahl zur Neunten Vertreterversammlung statt. Über den Ablauf der Wahl wird das Versorgungswerk wie gewohnt unterrichten. Die erste Wahlbekanntmachung wird Ihnen voraussichtlich im April 2023 zugehen. Nähere Informationen zu der Wahl und den zugelassenen Bewerberlisten werden Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung gestellt.

Durch Ihre Teilnahme an der Wahl tragen Sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt dazu bei, Ihre Altersvorsorge unabhängig und selbstbestimmt zu gestalten. Nur durch die Teilnahme an der Wahl können Sie sicherstellen, dass Sie weiterhin ihre Altersvorsorge selbständig gestalten und verwalten. Deshalb sind alle Mitglieder im eigenen Interesse aufgerufen, an der Wahl teilzunehmen und das Versorgungswerk zu stärken.

5. ENTLASTUNGSPAKET FÜR RENTNER

Zum 01.12.2022 erhalten Rentnerinnen und Rentner eine Energiepauschale in Höhe von 300,00 EUR als einkommenssteuerpflichtige Einmalzahlung.

Laut einer frühen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erhält die Energiepreispauschale jedoch nur, wer im September 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Witwen- / Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Von den Rentenempfängern der berufsständischen Versorgungswerke – ebenso wie von den verbeamteten Versorgungsempfängern – ist in dem Beschluss des Koalitionsausschusses nicht die Rede. Nach mehreren Anfragen wurde sodann der FAQ-Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dahingehend erweitert, dass Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke im Rahmen des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende nicht anspruchsberechtigt seien. Für diesen Personenkreis läge die Regelungskompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Ländern. Der Bundestag hat das vorgenannte Gesetz letztlich beschlossen, ohne die berufsständisch Versicherten einzubeziehen.

Die ABV als Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke hat sich der Angelegenheit bereits angenommen und steht in Kontakt mit allen Beteiligten, um auf diese Benachteiligung aufmerksam zu machen und eine mögliche verfassungswidrige Regelungslücke zu verhindern. Es handelt sich im Ergebnis nicht um eine reine Maßnahme zur Alterssicherung, sondern um eine allgemeine Pauschale zur Tragung der stark erhöhten Energiekosten. Wir halten unsere Mitglieder auf der Homepage über diese Thematik stets informiert.

6. LEBENSNAHWEISE FÜR RENTENEMPFÄNGER

Wie bereits im letztjährigen Mitgliederrundschreiben angekündigt, verzichtet das Versorgungswerk nunmehr auf die Anforderung von Lebensbescheinigungen.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronischen Sterbedatenabgleich konnten mit Hilfe der ABV und der Deutschen Post AG auf Grundlage des § 101 a SGB X geschaffen werden.

Auf Grund der Sensibilität der Mitgliederdaten und der Beteiligung mehrerer Stellen (Postrentendienst, DASBV) hat das Versorgungswerk zunächst eine umfangreiche Datenschutzprüfung durchgeführt und sodann eine sichere Implementierung in das Bestandsverwaltungssystem veranlasst. Seit Mitte Oktober 2022 werden in Folge dessen keine Lebensbescheinigungen mehr von in der BRD ansässigen Leistungsbeziehern des Versorgungswerkes angefordert. Dies ist lediglich noch bei im Ausland residierenden Personen erforderlich, da der sog. Sterbedatenabgleich derzeit national begrenzt ist.

7. DEUTSCHER JURISTENTAG

Wegen des starken Fokus auf die Renten- und Sozialpolitik hat das Versorgungswerk in diesem Jahr aktiv an dem DJT teilgenommen und insbesondere im Bereich der berufsständischen Versorgung mitgewirkt. Zusammen mit unserem Dachverband konnte herausgearbeitet und kommuniziert werden, dass eine Eingliederung berufsständisch versicherter Personen in die gesetzliche Rentenversicherung keine Option ist.

Der 73. Deutsche Juristentag spricht sich jedoch dafür aus, dass Selbstständige ohne Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollen.

Ferner wünscht der Juristentag eine bessere Koordinierung der berufsständischen Versorgungswerke und der Beamtenversorgung mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies insbesondere bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Ebenfalls wird voraussichtlich ab 2030 das gesetzliche Renteneintrittsalter erhöht werden.

II. RECHT & STEUERN

1. JAHRESSTEUERGESETZ

Das Jahressteuergesetz 2022 der Bundesregierung sieht einen vollständigen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab dem Jahr 2023 vor.

Über eine Änderung des § 10 Abs. 3 EStG ab 01.01.2023 wird die Freistellung der Beiträge zur Alterssicherung auf 100 % erhöht. Die für die Erhöhung der Abzugsfähigkeit nach der alten Stufenregelung, von 2 %-Punkten pro Jahr vorgesehenen Stufen von 96 % im Jahr 2023 und 98 % im Jahr 2024, entfallen somit.

2. RECHTSANWÄLTE IN STEUERBERATUNGS- ODER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche rechtsberatend in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigt sind, können sich fortan nicht mehr allein aufgrund ihrer anwaltlichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die DRV sieht eine Befreiungsmöglichkeit nur noch mit Syndikuszulassung vor.

Die Befreiungsformulare wurden seitens der DRV entsprechend angepasst.

Bei weiteren Fragen zum Zulassungsverfahren empfehlen wir Ihnen, sich an die zuständige Rechtsanwaltskammer zu wenden.

3. SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN

Rechtsanwälte, die eine Rechtsanwalts-GmbH führen und nur Minderheitsanteile an dieser Gesellschaft halten, sind laut Urteil des BSG (28.06.2022 – B 12 R 4 / 20) trotz Geschäftsführerstellung mangels hinreichender gesellschaftsrechtlicher Gestaltungs- bzw. Rechtsmacht bezüglich dieser GmbH regelmäßig nicht selbständig tätig, sondern als abhängig beschäftigt anzusehen.

Von den betroffenen Personen muss dringend ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gestellt werden, um aus diesem Beschäftigungsverhältnis als Gesellschafter-Geschäftsführer die Rentenbeiträge auch zukünftig an das Versorgungswerk zahlen zu können.

4. NEUREGELUNG FÜR MINIJOBBER AB 01.10.2022

Ab dem 01.10.2022 liegt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 520,00 EUR nicht übersteigt.

Sogenannte »Midijobber«, die am Stichtag 30.09.2022 durchschnittlich monatlich 450,01 EUR bis 520,00 EUR verdienen, bleiben für eine Übergangszeit aber weiterhin unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Diese Übergangszeit gilt bis zum 31.12.2023. Spätestens ab dem 01.01.2024 liegt dann bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt bis 520,00 EUR ein Minijob vor.

Hintergrund dieser Bestandsschutzregelung ist, dass Arbeitnehmer, die am 30.09.2022 aufgrund ihrer Beschäftigung einen Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung genießen und diesen bei Anwendung des vom 01.10.2022 an geltenden Rechts verlieren würden, Bestandsschutz genießen und keine Schlechterstellung erfahren sollen.

5. BERATUNG VON ARBEITGEBERKUNDEN DURCH SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE/INNEN

Juristen, die für Kunden ihrer Arbeitgeber tätig werden, wird nach einem Urteil des BGH (22.06.2020 – AnwZ 23/19) grundsätzlich die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft versagt.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setze voraus, dass die anwaltliche Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis des Antragstellers präge. Eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Kunden des Arbeitgebers stelle keine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers dar; dies auch dann nicht, wenn sich dieser zu einer Beratung des Kunden verpflichtet hat.

III. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2022

1. Von den 37.116 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 15.194 Kolleginnen und 21.922 Kollegen.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 1.175 Witwen- /Witwerrenten, 279 Waisenrenten, 6.878 Altersrenten und 294 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 166 Fällen Sterbegeld gezahlt. Die Summe dieser Leistungen betrug im Jahr 2021 140,6 Mio. EUR.
3. In den letzten 12 Monaten sind 49 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 55 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 95 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 74 Jahren.

IV. BEITRAG 2023

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2023 beläuft sich auf 1.357,80 EUR / Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2023 in Höhe von 7.300,00 EUR / Monat und dem Beitragssatz von 18,6 %.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 7.300,- EUR / Monat bzw. 87.600,- EUR / Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt V.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten als Selbständige aus ihrem Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3 %, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 135,78 EUR / Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2023 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

ZEHNTELSTUFEN (IN EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
135,78	271,56	407,34	543,12	678,90	814,68	950,46	1.086,24	1.222,02	1.357,80	1.493,58	1.629,36	1.765,14	1.900,92	2.036,70

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2023 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2022 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15 / 10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2023 insgesamt 24.440,40 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis "freiwilliger Beitrag" anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage hinterlegt.

Durch eine Änderung des Jahressteuergesetz ab 01.01.2023 wird die Freistellung der Altersvorsorgebeiträge auf 100 % erhöht. Ein 15 / 10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

V. EINKOMMENSNACHWEISE

- Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit sowie aus Gewerbebetrieb unabhängig davon, ob diese Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt wurden. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2023 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2021 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2021. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

- Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2023 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2022 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2022 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 84.600,- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2020 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2022 erforderlich.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Achte Vertreterversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 21.06.2022 nachfolgende Satzungsänderungen beschlossen:

- Das Versorgungswerk trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und verzichtet für die Kündigungserklärung auf die Voraussetzung des eingeschriebenen Briefs.

DIE REGELUNGEN IN § 13 ABS. 3 LAUTEN WIE FOLGT:

- (3) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann beendet werden
 - vom Mitglied durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres
- Zur Klarstellung, wie Rentenversicherungsbeiträge von Pflegekasse /-versicherung, die an das Versorgungswerk abgeführt werden, zu behandeln sind, wird § 31 Abs. 2 - 4 modifiziert.

DIE REGELUNGEN IN § 31 ABS. 2 - 4 LAUTEN WIE FOLGT:

- Mitglieder, die aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit Ansprüche erwerben, leisten neben ihrem Pflichtbeitrag einen besonderen Beitrag in der Höhe, in der ihnen Beiträge für diese Tätigkeit gewährt werden.
- Mitglieder, die
 - gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 158 Abs. 1, § 159 und § 160 SGB VI;
 - nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewährt sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- Die Beitragspflicht aus zusätzlich erzieltm Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt bleibt unberührt.

- Ebenfalls zur Klarstellung wird § 35 Abs. 4 und Abs. 5 modifiziert bei einem Zusammentreffen von Regelungen zur Berufsunfähigkeit und zur Durchführung der Nachversicherung.

DIE REGELUNGEN IN § 35 ABS. 4 UND ERWEITERUNG UM EINEN ABS. 5 LAUTEN WIE FOLGT:

- In den Fällen des § 18 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben die Beiträge aus Nachversicherungszeiten unberücksichtigt, wenn die Nachversicherung nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles beantragt worden ist.
- Die nachversicherte Person gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit für die Dauer des Nachversicherungszeitraumes auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versicherungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.
- Bei besonderen wirtschaftlichen oder politischen Umständen, wie z.B. einem Anstieg der Inflation und damit drohender Entwertung von Renten und Anwartschaften, soll durch Beschluss der Vertreterversammlung die Zuführung zur Zinsschwankungsreserve ganz oder teilweise ausgesetzt werden können.

Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen beschlossen.

DIE REGELUNGEN IN § 37 ABS. 3 SOWIE § 37 ABS. 4 SATZ 2 UND ABS. 5 SATZ 2 LAUTEN WIE FOLGT:

§ 37 Abs. 3:

- Zum Ausgleich von Zinsschwankungen ist eine Zinsschwankungsreserve zu bilden. Dieser Zinsschwankungsreserve ist der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Rohüberschuss zuzuführen, bis diese den rechnungsmäßigen Zinsbetrag des Vorjahres erreicht hat. Ihr sind Beträge zu entnehmen und wie rechnungsmäßige Zinsen zu behandeln, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten erforderliche rechnungsmäßige Zins nicht erreicht wird. Die Vertreterversammlung kann die Zuführung zur Zinsschwankungsreserve auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils 1 Jahr ganz oder teilweise aussetzen.

§ 37 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2:

- Ein sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsreserve ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen. Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen oder zur Anpassung von Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Verlustrücklage, dann aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Zinsschwankungsreserve zu decken. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist durch Herabsetzungen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, Absatz 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

VII. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

- Die Vertreterversammlung hat am 21.06.2022 beschlossen im Jahr 2023 die Rentenanwartschaften und Renten um 1,29 % zu erhöhen. Der Rentensteigerungsbetrag erhöht sich auf 90,25 EUR.
- Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2023 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 1. Januar 2023 (Rentensteigerungsbetrag: 90,25 EUR)

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente		Berufs- unfähigkeits- rente		Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
	Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
25		4.512,50	3.429,50	2.707,50	2.057,70	902,50	685,90	1.353,75	1.028,85	
26		4.422,25	3.339,25	2.653,35	2.003,55	884,45	667,85	1.326,68	1.001,78	
27		4.332,00	3.249,00	2.599,20	1.949,40	866,40	649,80	1.299,60	974,70	
28		4.241,75	3.158,75	2.545,05	1.895,25	848,35	631,75	1.272,53	947,63	
29		4.151,50	3.068,50	2.490,90	1.841,10	830,30	613,70	1.245,45	920,55	
30		4.061,25	2.978,25	2.436,75	1.786,95	812,25	595,65	1.218,38	893,48	
31		3.971,00	2.888,00	2.382,60	1.732,80	794,20	577,60	1.191,30	866,40	
32		3.880,75	2.797,75	2.328,45	1.678,65	776,15	559,55	1.164,23	839,33	
33		3.790,50	2.707,50	2.274,30	1.624,50	758,10	541,50	1.137,15	812,25	
34		3.700,25	2.617,25	2.220,15	1.570,35	740,05	523,45	1.110,08	785,18	
35		3.610,00	2.527,00	2.166,00	1.516,20	722,00	505,40	1.083,00	758,10	
36		3.519,75	2.436,75	2.111,85	1.462,05	703,95	487,35	1.055,93	731,03	
37		3.429,50	2.346,50	2.057,70	1.407,90	685,90	469,30	1.028,85	703,95	
38		3.339,25	2.256,25	2.003,55	1.353,75	667,85	451,25	1.001,78	676,88	
39		3.158,75	2.075,75	1.895,25	1.245,45	631,75	415,15	947,63	622,73	
40		2.978,25	1.895,25	1.786,95	1.137,15	595,65	379,05	893,48	568,58	
41		2.797,75	1.714,75	1.678,65	1.028,85	559,55	342,95	839,33	514,43	
42		2.617,25	1.534,25	1.570,35	920,55	523,45	306,85	785,18	460,28	
43		2.436,75	1.353,75	1.462,05	812,25	487,35	270,75	731,03	406,13	
44		2.256,25	1.173,25	1.353,75	703,95	451,25	234,65	676,88	351,98	
45		2.075,75	992,75	1.245,45	595,65	415,15	198,55	622,73	297,83	

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 b insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 90,25 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.241,75 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.158,75 EUR / Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

- Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 90,25 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.610,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.541,44 EUR.

- Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 90,25 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.512,50 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.451,10 EUR.

VIII. KAPITALANLAGEN

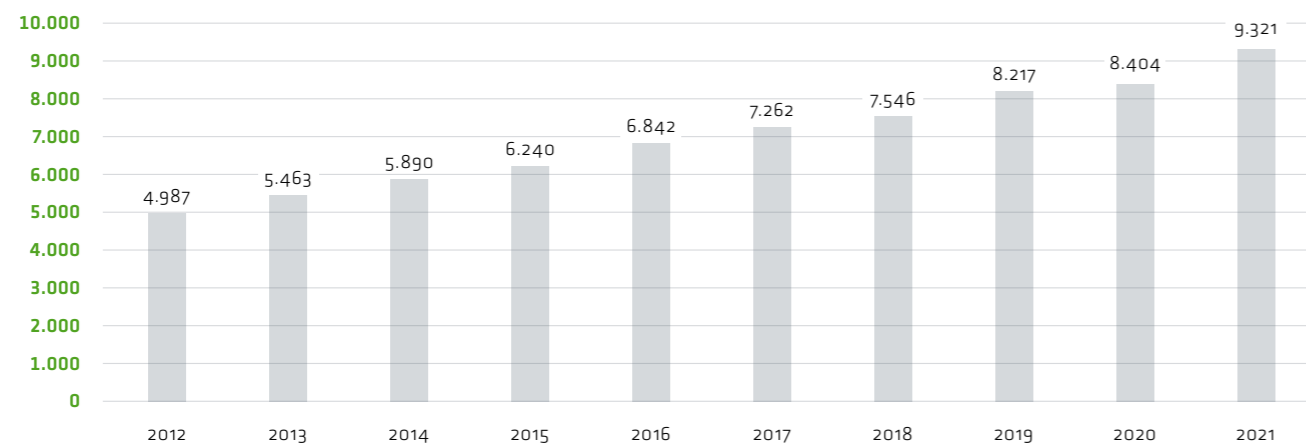
1. GESCHÄFTSJAHR 2021

Die Vertreterversammlung hat am 21.06.2022 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2021 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführerin.

Im Jahr 2021 hat das Versorgungswerk an Beiträgen 428 Mio. EUR eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 1,72 % der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2021 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 9.321 Mio. EUR und stiegen damit um 10,91 % gegenüber dem Vorjahr.

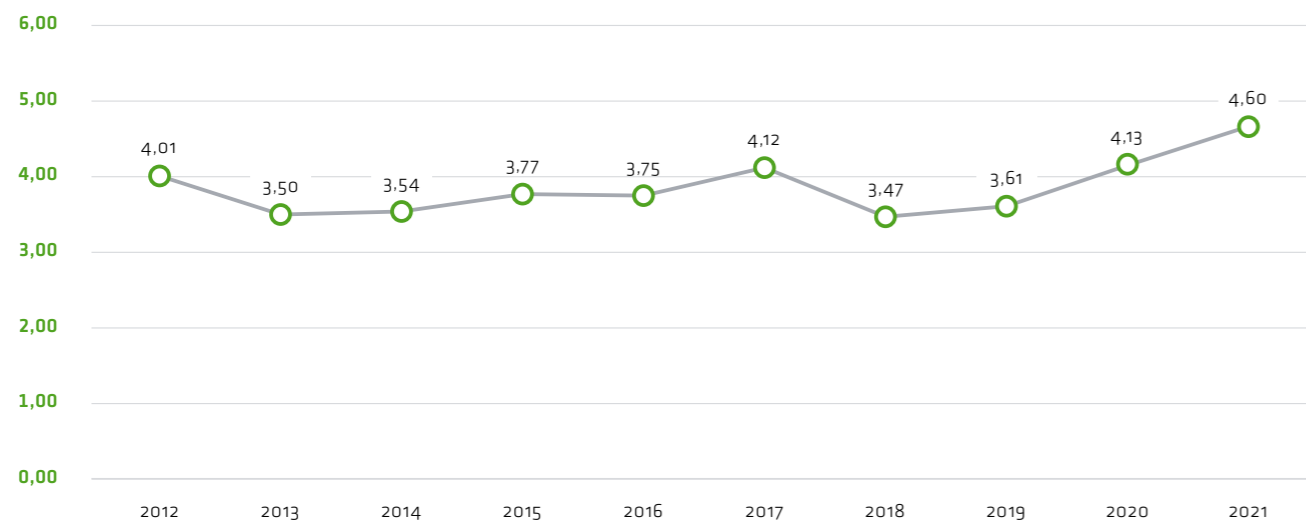
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2012 bis 2021



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 4,60 %.

Damit hat das Versorgungswerk die für das Jahr 2021 notwendigen rechnermäßigen Zinsen erreicht. Seit dem 31.12.2020 beträgt der Rechnungszins 3,7%. Daneben besteht eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 130 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 3,7% auf 3,5% für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (7 Jahre) entspricht.

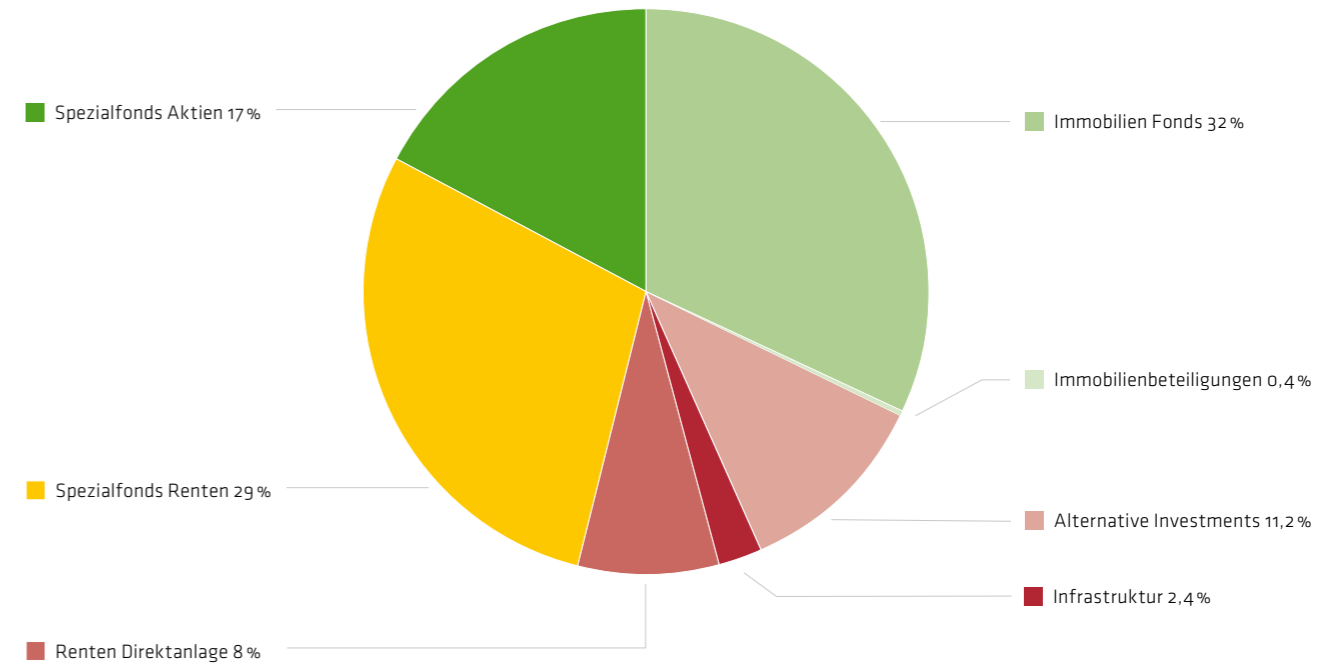
Entwicklung der Nettorendite von 2012 bis 2021



2. ANLAGESTRUKTUR PER 31.10.2022

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2022 den Umfang von 9.996 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.10.2022



Der geplante weitere Aufbau der Immobilienquote ist erfolgt und die Immobilienquote liegt nun bei 32 %.

Die alternativen Investments konnten von 12 % – mit dem neuen Bereich Infrastruktur (2,4 %) – auf insgesamt 13,6 % aufgebaut werden.

Die Aktienquote hat sich hingegen um 4 % auf 17% leicht verringert. Die Rentenanlagen (Renten Direktanlage und Spezialfonds Renten) wurde dagegen konstant gehalten.

Die Anlagestruktur des Kapitalanlageportfolios ist breit diversifiziert und sachwertorientiert aufgestellt.

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

ÜBERLEITUNGSABKOMMEN BESTEHEN MIT DEN ANWÄLTlichen VERSORGUNGSWERKEN (NICHT MIT DER GESETZlichen RENTENVERSICHERUNG) IN FOLGENDEN LÄNDERN:

- | | | |
|---------------------|--------------------------|----------------------|
| > Baden-Württemberg | > Hessen | > Saarland |
| > Brandenburg | > Mecklenburg-Vorpommern | > Sachsen-Anhalt |
| > Bremen | > Niedersachsen | > Schleswig-Holstein |
| > Hamburg | > Rheinland-Pfalz | > Thüringen |

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage.

IX. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes www.vsw-ra-nw.de zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, sortiert nach Themen und Nutzergruppen.
2. Selbstverständlich ist das Versorgungswerk auch über das beA zu erreichen. Auf diesem sicheren Kommunikationsweg können Sie sämtliche Anfragen, Anträge und Anlagen übermitteln.
3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch derzeit ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und / oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, icloud o. ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.
Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
5. §§ ohne Zusatz betreffen die Satzung
6. Die Inhalte dieses Mitgliederrundschreibens haben keinen beratenden Charakter, weder in rechtlicher noch in steuerrechtlicher Hinsicht. Sie dienen lediglich rein informatorischen Zwecken.
7. Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass bei der Übersendung der Einkommensnachweise nur die für die Beitragsfestsetzung relevanten Informationen einzureichen sind (hierzu mehr unter IV). Sämtliche anderen Angaben sind zu schwärzen, bzw. nicht zu übersenden.

8. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 353845 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).
Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf | Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf
Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264 | Mail info@vsw-ra-nw.de | Web www.vsw-ra-nw.de

9. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank	Commerzbank AG	Deutsche Bank AG
BIC: DAAEDEDXXX	BIC: DRESDEFF300	BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17	IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00	IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.

VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE

IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264

info@vsw-ra-nw.de | vsw-ra-nw.de